

## Währungsdenomination

### Zur Frage der Schuldwährung in Altverträgen bei EURO-Austritt aus deutscher Sicht

von Prof. Dr. Dirk Meyer, Hamburg

*Im Rahmen der Staatsschuldenkrise verschiedener EURO-Mitglieder ist die Möglichkeit eines Austritts einzelner Länder oder gar eines Zerfalls der EURO-Zone nicht ausgeschlossen. Für diesen Fall stellt sich zunächst das Problem der Rückübertragung der Währungssouveränität, die zum einen den Austritt aus dem EURO und zum anderen die Schaffung eines neuen, nationalen Währungsstatuts umfasst. Es schließt sich die Frage an, welche Währung in den Altverträgen Geltung hat. Für die Frage der Währungsdenomination ist die Unterscheidung zwischen dem Währungsstatut, dem Schuldstatut und dem Zahlungsstatut von Bedeutung. Insbesondere für Verträge mit Auslandsbezug kann die Rechtslage sehr komplex sein. Abhängig von dem Szenario einer EURO-Desintegration ergeben sich hier ganz unterschiedliche Ergebnisse für die Denomination der Verträge. Schließlich stellt sich das praktische Problem, wer umtauschen darf bzw wer einem Umtauschzwang unterliegt.*

**Deskriptoren:** Euro; Euro-Austritt; Eurokrise; Kapitalflucht; lex monetae; Währung; Währungsdenomination; Währungssouveränität; Währungsumstellung; Währungsunion.

AEUV: Artt 63–66, 125, 143; BBankG: §§ 14, 15; Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen: Art 2; BGB: §§ 157, 244, 275; EGBGB: Artt 27–37; EU-GRCharta: Art 17; EUV: Artt 13, 48, 50, 136 Abs 3 (neu); GG: Artt 23, 73, 79, 88; HGB: § 361; VO (EG) Nr 593/2008 (Rom I-VO): Artt 3, 4; UmstG: § 16; Währungsgesetz: § 2.

- I. Rückübertragung der Währungssouveränität im Austrittsland (Währungsstatut)
- II. Währungsdenomination – Die Schuldwährung in Altverträgen
  1. Grundlegende Rechtsbeziehungen
  2. Rechtliche Konsequenzen verschiedener Fallkonstellationen
  3. Umtauschrecht und Umtauschpflicht

#### I. Rückübertragung der Währungssouveränität im Austrittsland (Währungsstatut)

Zu Beginn eines Währungsaustritts steht die Rückübertragung der auf die EU übertragenen Währungssouveränität<sup>1)</sup> auf den austretenden Mitgliedsstaat. Bekanntlich steckt der Teufel im Detail und damit in Problemen der praktischen Umsetzung. Zudem ist aus zwei Gründen *Eilbedarf* geboten. Um die Finanzhilfen zugunsten von Krisenstaaten juristisch zweifelsfrei von einem Verstoß gegen das Bail-out-Verbot des Art 125 AEUV auszunehmen und eventuelle Hilfen gemäß Art 143 f AEUV rechtfertigen zu können, muss der Austritt dieser Länder aus der EURO-Zone vor der eigent-

lichen Hilfestellung erfolgen.<sup>2)</sup> Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, müssten die unterstützenden Maßnahmen deshalb zwingend mit einem erfolgreichen Austritt verbunden werden. Zudem ist auch aus ganz praktischen Gründen eine schnelle Umsetzung des Austritts geboten, denn nur so lassen sich antizipative Verhaltensweisen verhindern. Im Falle einer abwertenden Währung gibt es Anreize zur Kapitalflucht und zu einem Bankrun, um die EURO-Forderungen zu sichern. Bei einer aufwertenden Währung gilt es hingegen, den Zustrom gebietsfremder EURO zu vermeiden.

Art 50 EUV idF v Lissabon setzt einen zeitintensiven Aushandlungs- und Abstimmungsprozess bzgl des Austritts-/Wiedereintrittsprozederes voraus. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Teilaustritt (a maiore ad minorem) als juristisch fragwürdige Lösung ebenso auf Ablehnung stoßen sollte wie der Austritt für eine juristische Sekunde. Alternativ bietet sich das ordentliche Vertragsänderungsverfahren als ebenfalls sehr zeitaufwendiger Rückbau der Währungsunion im Konsens aller Mitgliedstaaten an (Art 48 Abs 2 Satz 2 iVm Abs 4 Satz 2 EUV).<sup>3)</sup> Lediglich die Ermächtigung

<sup>1)</sup> Die Währungssouveränität wurde auf die Europäische Union (EU), nicht aber auf die Europäische Zentralbank (EZB) übertragen. Hierfür sprechen die Kompetenzen des Rats zur Festlegung des Wechselkursregimes gegenüber Drittstaaten (Art 219 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) sowie Maßnahmen zum Zahlungs- und Kapitalverkehr mit Drittstaaten (Art 64 Abs 2; Art 66 AEUV). Siehe auch Herrmann (2010), S 118–120. Die EZB ist lediglich ein EU-Organ (Art 13 Vertrag über die Europäische Union [EUV]).

<sup>2)</sup> Sollte die Vertragsänderung des Art 136 Abs 3 (neu) durch alle EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden, wäre die bislang fehlende Rechtsgrundlage für die fiskalischen Rettungshilfen in den Währungsraum eingezogen. Damit entfielen dieses Rechtsproblem.

<sup>3)</sup> Konsens heißt hier Zustimmung der 27 EU-Mitglieder, nicht etwa nur der 17 EURO-Staaten. Diese müssten über ihre Parlamente oder gar durch ein Referendum den Austritt annehmen. Das ordentliche Vertragsänderungsverfahren erfährt seine besondere Bedeutung durch sei-

zu einer nationalen gesetzlichen Regelung (Art 2 Abs 1 AEUV), die Annullierung des Ratsbeschlusses sowie eine Änderung der Euro-Einführungs-Verordnung wären zwar außergewöhnliche, aber vertragskonforme juristische Wege, die der Europäische Rat in kurzer Frist beschließen könnte. Schließlich bliebe die einseitige Beendigung der Mitgliedschaft durch den Wegfall der Geschäftsgrundlage als eine im internationalen Vertragsrecht durchaus legitime Möglichkeit. Europapolitisch käme diese Variante allerdings einem GAU gleich.

Das Pendant der Rückübertragung muss sich in einer grundgesetzlichen Änderung (Art 23 Abs 1 iVm Art 79 Abs 2/3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)) zur *Rückholung der Währungssouveränität* widerspiegeln.<sup>4)</sup> Erst nach diesem Prozedere kann die wiedererlangte *nationalstaatliche Währungssouveränität* in einem entsprechenden *nationalen Währungsgesetz* ausgeführt werden. Hierzu bedarf es der *demokratischen Legitimation* durch ein Referendum und/oder eines parlamentarischen Gesetzesbeschlusses. Für Deutschland regeln Art 73 Nr 4 iVm Art 88 GG die Ausübung der Währungssouveränität, die der Bundestag entsprechend auf die Deutsche Bundesbank rückübertragen müsste. Durch ein *EURO-Beendigungsgesetz* würde die Eigenschaft des EURO als gesetzliches Zahlungsmittel für das Gebiet der Bundesrepublik aufgehoben und durch eine neue Währung ersetzt werden. Dieses Gesetz hätte zugleich den Umtauschkurs festzulegen und damit den rekurrenten Anschluss an die neue Währung sicherzustellen.<sup>5)</sup> Damit wäre die Lösung vom EURO möglich und der Weg frei für die Errichtung eines *nationalen Währungsstatuts*.<sup>6)</sup> Dieses würde folgende geld- und währungspolitische Grundsätze regeln:<sup>7)</sup>

nen europarechtswissenschaft-axiomatischen Charakter. Als Konzentrat einer europapolitischen Idee wird mit dieser Bestimmung zudem manifest, dass mit einer Hoheitsmacht oberhalb der Staaten – mit Supranationalität – etwas historisch Neues, ein neues Kapitel in der Geschichte der Staatlichkeit gewagt und erreicht wird.

<sup>4)</sup> Art 88 GG: „Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.“ Die Währungssouveränität hat der Bund inne, indem er gemäß Art 73 Nr 4 GG „die ausschließliche Gesetzgebung über: ... 4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen“ hat. Gemäß Art 23 Abs 1 iVm Art 79 Abs 2/3 GG kann er dieses Hoheitsrecht auf die EU übertragen und entsprechend zurückholen.

<sup>5)</sup> Da das rekurrente Anschlussverhältnis bei einem Währungswechsel beliebig gewählt werden kann, wäre eine Umstellung 1:1 überlegenswert, um eine Vereinfachung zu erreichen. Eine Änderung der Preisauszeichnung wäre nicht notwendig und die Umrechnung wäre zunächst erleichtert.

<sup>6)</sup> Für den Fall eines Nord-Euros hätte der Bundestag die Währungssouveränität zudem durch eine Grundgesetzänderung auf eine zu gründende Nordeuropäische Währungsunion (NEWU) zu übertragen.

<sup>7)</sup> Vgl. *Abrams u Cortés-Douglas* (1993), S 11 sowie *Herrmann* (2010), S 116.

- die Legalisierung einer Neuwährung (Design, Stückelung, etc);
- die Institutionalisierung einer Zentralbank (Festlegung der Aufgaben, Stellung zu anderen Institutionen wie Regierung und gesetzgebendem Organ); das alleinige Recht der Bundesbank zur Ausgabe von Banknoten wäre durch eine Änderung von § 14 Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG) zu gewährleisten, die geld- und währungspolitischen Instrumente in §§ 15 ff BBankG wären wieder einzuführen;
- ein Münzgesetz erlaubt und beauftragt den Bund zur Prägung und Ausgabe von Münzen;
- das In-Verkehr-Bringen der Neuwährung sowie die Regelung des Tausches der EURO-Währung und
- das Wechselkurskonzept.

Die Einführung der neuen Währung ist mit zwei *ordnungspolitischen Grundsatzentscheidungen* verbunden, zum einen mit der des Austritts und den Prinzipien des Umtausches, zum anderen mit der Wahl des zukünftigen Wechselkurssystems. Während im Fall Deutschlands oder einer nordeuropäischen Währungsunion die Gründe des Austritts sowie die relative Wirtschaftskraft im Verhältnis zur Union nur einen flexiblen Wechselkurs ökonomisch sinnvoll erscheinen lassen, käme im Fall Griechenlands und der anderen, eher kleineren Defizitländer neben einem Zusammenschluss zu einer mediterranen Währungsunion auch eine Anbindung an den EURO mit oder ohne Bandbreiten infrage.<sup>8)</sup> Die Gefahr spekulativer Attacken wäre damit gemindert, aber keinesfalls beseitigt.

Die *institutionelle Reorganisation* betrifft zum einen die Errichtung einer *nationalen Notenbank*. Da im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) die nationalen Zentralbanken (NZBen) fortbestehen und diese auch das operative Geschäft im Auftrag der EZB durchführen, kann auf entsprechenden Sachverstand zurückgegriffen werden. Es wären lediglich alte Kompetenzen zu reinstitutionalisieren. Zudem bestehen sowohl die nationalen *Abrechnungssysteme* wie auch das EU-weite Clearingsystem *TARGET2* (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer) für den internationalen Zahlungsverkehr fort, so dass auch hier bereits potenziell Vorkehrungen für eine EURO-Desintegration bestehen.<sup>9)</sup> Sodann müsste das EURO-Beendigungsgesetz als *Währungsgesetz* die konkrete Umsetzung beinhalten. Im Mittelpunkt stehen die

<sup>8)</sup> Siehe hierzu auch *Abrams u Cortés-Douglas* (1993), S 4 ff; *Taylor* (1998).

<sup>9)</sup> *Scott* (1998), S 215 ff sieht hierin erhebliche Erleichterungen für einen zukünftigen Währungsaustritt. Als weitere strukturelle Vereinfachungen benennt er die weiterhin den Nationalstaaten zurechenbaren Staatsschulden sowie die weitgehend durch die nationalen Notenbanken geführten nationalisierten Währungsreserven. Das Beispiel Russlands und der übrigen Nachfolgestaaten der Sowjetunion zeigt entsprechend mögliche Probleme infolge fehlender Zuordnungen beim Austritt aus der Rubel-Zone nur zu deutlich. Zum Problem könnte allerdings die Haftung der EZB für die den mediterranen

Fragen, wer umtauschen darf bzw wer einem Umtauschzwang unterliegt und für wen bzw für welche Verträge die neue Währung Geltung hat. Beide Fragen sind für die Vermögenspositionen bzw die Wertsicherung der Rechteinhaber von wesentlicher Bedeutung.

## II. Währungsdenomination – Die Schuldwährung in Altverträgen

### 1. Grundlegende Rechtsbeziehungen

Zur Fragestellung, welche Währung als Schuldwährung in Altverträgen gilt, ist die Klärung einiger Begriffe hilfreich. Als *gesetzliches Zahlungsmittel* gilt die Währung, die der Gläubiger zur Begleichung seiner Geldschuld annehmen muss.<sup>10)</sup> Kraft seiner *Währungssouveränität* kann ein Staat innerhalb des eigenen Staatsgebietes über seine Währung befinden.<sup>11)</sup> Das entsprechende *Währungsstatut* (*lex monetae*) umfasst das Währungsrecht des entsprechenden Staates, also die wesentlichen Regeln der nationalen Geldordnung.<sup>12)</sup> Sie sind Ausdruck einer öffentlich-rechtlichen, hoheitlichen, ausschließlich innerstaatlichen Festlegung. Damit ist die Rechtsanwendung auf den Hoheitsbereich und die diesem unterworfenen Personen begrenzt (Territorialprinzip).<sup>13)</sup> Sie können deshalb keine bindende Wirkung im Ausland entfalten. Das *Schuldstatut* regelt die privatrechtliche Ausgestaltung des Geldschuldverhältnisses. Mit der Festlegung der Währung ergibt sich, was der Schuldner nach Art und Höhe der Zahlungsmittel dem Gläubiger zu verschaffen hat. Es wird vornehmlich durch die Rechtswahl der Parteien bestimmt.<sup>14)</sup> Da die Parteien im Fall von *Verträgen ohne Auslandsbezug* im Regelfall das nationale Recht vereinbaren, wäre dies auch bei einer Währungsumstellung prinzipiell problemlos anwendbar. Beispielsweise würde bei Einführung einer Neä Drachmä-Währung (ND) zwischen ausschließlich griechischen Parteien demnach eine Denomination der Verträge in die ND-Währung stattfinden.

Bei *Verträgen mit Auslandsbezug* ist die Wahl der Rechtsordnung hingegen offen. Damit stehen

im Allgemeinen mindestens zwei Rechtsordnungen potenziell zur Anwendung. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die im Vertrag gewählte Rechtsordnung die Währung fortan bestimmt. Schuldstatut und Währungsstatut stehen dabei in einem Über- und Unterordnungsverhältnis zueinander.<sup>15)</sup> Mit der Wahl der Währung (Schuldstatut) unterwerfen sich die Vertragsparteien dem Recht der Währung (*lex monetae*).<sup>16)</sup> Es besteht der Grundsatz, „wer sich einer fremden Währung anvertraut, teilt auch ihr Schicksal.“<sup>17)</sup> Demgemäß kommt grundsätzlich das Währungsstatut desjenigen Staates zur Anwendung, in dessen Währung die Schuld nominiert ist. Folglich wurde eine von einem amerikanischen Staatsbürger gehaltene Anleihe des Deutschen Reiches, die bei Emission in der Papier- bzw Rentenmark nominiert war, nach 1924 in die Reichsmark denominiert und zurückgezahlt. Ebenfalls würde eine nach griechischem Recht begebene EURO-Anleihe nach einem Austritt Griechenlands aus der Währungsunion in ND denominiert werden. Wäre als vertragliche Grundlage dieser Anleihe hingegen englisches Recht vereinbart worden, würde weiterhin in EURO zu leisten sein.<sup>18)</sup>

Schließlich beinhaltet das *Zahlungsstatut* das Recht am Ort der Zahlung. Es legt beispielsweise fest, ob die in fremder Währung geschuldete Geldschuld auch in Landeswährung gezahlt werden kann (so nach § 244 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).<sup>19)</sup> Damit entsprechen die vorstehenden Rechtsbeziehungen dem Grundsatz der Privatautonomie.

Das Auseinanderfallen von Währungsstatut und Schuldstatut bei Verträgen mit Auslandsbezug führt insbesondere bei *Währungsumstellungen* zu ökonomisch komplexen und juristisch nicht immer einfachen Konstellationen. Angesprochen ist das internationale Währungsrecht, das als Kollisionsrecht die Frage zu klären hat, welches materielle Währungsrecht anzuwenden ist?<sup>20)</sup> Abb 1 zeigt verschiedene Fallkonstellationen für eine Währungs-

Staaten bereitgestellten TARGET2-Salden sowie die Kredite im Rahmen der Emergency Liquidity Assistance (ELA) der nationalen Notenbanken werden.

<sup>10)</sup> Vgl Grothe (1999), S 42 ff.

<sup>11)</sup> Vgl Gruson (1998), S 25. Gemäß dem Vertrag von Maastricht haben die jeweiligen EURO-Mitglieder ihre Währungssouveränität auf die EU übertragen.

<sup>12)</sup> Vgl Grothe (1999), S 101 ff; Vischer (2010), S 180 ff. Es spiegelt zugleich den Ausfluss staatlicher Souveränität wider. Vgl Hahn u Häde (2010), S 11 sowie S 14 f.

<sup>13)</sup> Vgl Nussbaum (1925), S 160–163; Reinhuber (1995), S 160. Enteignungsgleiche Währungseingriffe müssen von Ausländern nicht geduldet werden. Gemäß Art 17 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGR Charta) können sie sich auf ein Recht auf angemessene Entschädigung berufen und dies gerichtlich durchsetzen.

<sup>14)</sup> Vgl Grothe (1999), S 42 ff u S 101 ff; Vischer (2010), S 183 u S 189 f; Schmidt (2004), S 694 ff.

<sup>15)</sup> Vgl Grothe (1999), S 111; Reinhuber (1995), S 161 sowie Mann (1953), S 644. Ähnlich, jedoch weniger eindeutig wird das Verhältnis von Vischer (2010), S 182 f gesehen.

<sup>16)</sup> Vgl Vischer (2010), S 186; Horn (1972), S 262 f; Grothe (1999), S 104 ff.

<sup>17)</sup> OGH SZ 7/390 und SZ 24/184, zitiert nach Schuster (1998). Sowohl die Ausgabe von Geld, dessen ausschließlicher Gebrauch im Inland als Zahlungsmittel sowie eine eventuelle Denomination fallen unter die Währungssouveränität.

<sup>18)</sup> Vgl Nordvig u Firoozye (2012), S 10 f. Während über 90 % aller in Griechenland, Portugal und Spanien emittierten Anleihen nach nationalem Recht begeben wurden, liegt der Anteil der nach ausländischem Recht begebenen Anleihen für Italien, den Niederlanden und Irland zwischen 25 bis 60 %. Siehe Tepper (2012), S 18 ff.

<sup>19)</sup> Vgl Vischer (2010), S 184 f; Horn (1972), S 264 f; Schmidt (2004), S 694 ff. Während die Schuldwährung den Umfang der Leistung angibt, weist die Zahlungswährung auf die Beschaffenheit der Leistung hin.

<sup>20)</sup> Vgl Hahn u Häde (2010), S 14.

desintegration in der EURO-Zone auf. Fall (a) geht vom Ausscheiden eines Mitglieds aus. So könnte Griechenland austreten und die Neä Drachmä (ND) einführen. Fall (b) illustriert die Abspaltung einer Südwährung (Süd-Euro/Suedo), während (c) die Abspaltung einer Nordwährung (Nord-Euro/Nordo) zeigt. In allen drei Fällen kommt es zu einer *Abspaltung eines Währungsgebietes* von der weiterhin bestehenden EURO-Zone. Damit wäre zumindest prinzipiell die Erfüllung der auf EURO lautenden Altverträge möglich. Fall (d) handelt von der Gründung einer Nord- und einer Südwährungsunion. Bei dieser *Währungszersplitterung* ist es unmöglich, in der Schuldwährung EURO zu leisten, da das alte Währungsstatut vollständig untergegangen ist und durch zwei neue Währungssouveräne ersetzt wurde. Ähnlich wäre die Situation bei einem chaotischen Zusammenbruch der Währungsunion und der Wiedereinführung nationaler Währungen zu sehen.

Bei jeder Währungsumstellung ersetzt der Träger der Währungshoheit die bestehende Geldordnung durch eine neue. Eine wesentliche Aufgabe des neuen Währungsstatuts (*lex monetae*) besteht in der Überführung der bisherigen EURO-Währung in die Nachfolgewährung.<sup>21)</sup> Dieser *rekurrente Anschluss* sichert den technischen Vorgang der Überleitung von EURO in neue Währungseinheiten durch die (beliebige) Vorgabe eines einheitlichen Anschluss-/Umrechnungsverhältnisses.<sup>22)</sup> So legte die EG-Verordnung v 31.12.1998 den Kurs der DM zum EURO einheitlich mit 1,95583 fest. Rechtlich nicht eindeutig ist, ob das Währungsstatut lediglich den rekurrenten Anschluss als einheitlichen *Basisanschluss* umfasst oder ob auch ein *differenzierter Anschluss* dem Währungsstatut zuzurechnen ist.<sup>23)</sup> Diese Unterscheidung wird wichtig, wenn infolge der gewählten Rechtsordnung Schuld- und Währungsstatut bei Verträgen mit Auslandsbezug unterschiedlichen Rechtsräumen angehören. Bei einer engen Auslegung des Währungsstatuts würden die Differenzierungen

<sup>21)</sup> Vgl. Grothe (1999), S 205 ff.

<sup>22)</sup> Damit erfährt die einheitliche Anschlussnorm keinerlei gestaltende Wirkung, sondern lediglich eine deklaratorische. Probleme einer Auf-/Abwertung oder gar einer Enteignung stellen sich nicht. Vgl. Grothe (1999), S 209; Reinhuber (1995), S 33 f und Nussbaum (1925), S 48.

<sup>23)</sup> Rechtlich kritisch wird dies von Hahn u Häde (2010), S 15 f gesehen. Klar auf den Basisanschluss stellen Reinhuber (1995), S 39 ff u Nussbaum (1925), S 162 ab. Bei der Umstellung von Reichsmark auf Deutsche Mark (1948) lautete der rekurrenter Anschluss 1:1 (§ 2 Währungsgesetz). Differenzierte Sätze betrafen hingegen Reichsmarkforderungen (10:1) (§ 16 Umstellungsgesetz, UmstG), ausgenommen wiederum Löhne/Gehälter (1:1) sowie Bankguthaben (100:6,5). Auch in der Anlage I, 1. Abschnitt, Art 2 des Einigungsvertrages – (EVertr) zwischen der DDR und der Bundesrepublik wird das rekurrente Anschlussverhältnis Mark der DDR auf Deutsche Mark mit 1:1 erklärt. Anlage I, 2. Abschnitt, Art 7, § 1 stellte Forderungen allgemein auf 2:1 um, mit der Ausnahme von Löhnen/Gehältern, Mieten und Pachten sowie Renten (1:1). Vgl. Reinhuber (1995), S 36 f.



Abb 1: Austrittsoptionen

hier nicht anzuwenden sein, jedoch bei einer weiten. Letztere würde enteignungsgleichen Eingriffen gleichkommen. Diese Unterscheidung wird bei der Währungsumstellung 1948 durch das *Währungsgesetz* (*lex monetae*) als Ausdruck der Währungsumstellung und durch das *Umstellungsgesetz* (*lex causae*) mit der Regelung der Gläubiger-/Schuldner-Verhältnisse sehr deutlich.

## 2. Rechtliche Konsequenzen verschiedener Fallkonstellationen

Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für die verschiedenen Fallkonstellationen (Abb 1)? Die Beantwortung leitet sich aus der Dogmatik einer Trennung der Bestimmung von Schuldstatut und Währungsstatut her.

### Währungsabspaltung/Abtrennung eines Währungsgebietes (Fall a–c)

Bei einer *Währungsabspaltung* unterliegen Verträge zwischen Personen des ausscheidenden Staates seiner hoheitlichen Gewalt und damit dem neuen Währungsstatut. Dessen Regeln bestimmen fortan die *inländischen Schuldverhältnisse*. Grundsätzlich werden deshalb alle Verträge zwischen Inländern auf die neue Währung umgestellt. Neben dem rekurrenten, einheitlichen Basisanschluss müssen die Inländer auch alle speziellen Umstellungsregeln auf sich gelten lassen. Da im Falle der Einführung einer Neuen Deutschen Mark (NDM) mit erheblichen Aufwertungserwartungen zu rechnen ist, könnte das Währungsgesetz beispielsweise regeln, dass Staatsschulden weiterhin in EURO rückzahlbar sind. Bei einer Aufwertungsrate von 25 % könnte sich der Fiskus in gleichem Umfang entschulden, während die Gläubiger eine entsprechende Enteignung erfahren würden.<sup>24)</sup>

Hiervon zu unterscheiden sind *Verträge mit Auslandsbezug*. Das neue Währungsstatut und damit die Neuwährung finden aufgrund des Territorialprinzips ihre Grenze bei Altverträgen mit Ausländern, die auf die alte EURO-Schuldwährung lauten und in dieser weiterhin zu erfüllen sind.<sup>25)</sup>

<sup>24)</sup> Vgl. Deo, Donovan u Hatheway (2011), S 11.

<sup>25)</sup> Vgl. Grothe (1999), S 225–228. Ein Beispiel wäre die Kronenzone, die ab 1918 in sieben Geldordnungen zer-

Ausnahmen sind möglich durch einen übereinstimmenden Parteiwillen oder bei Aufenthalt beider Parteien zurzeit des Wechsels im neuen Rechtsgebiet.<sup>26)</sup> Aufgrund der Aufwertungserwartung im Fall (a) einer NDM und im Fall (c) der Abspaltung einer Nordwährung (Nordo) würden deutsche Inhaber von Auslandsforderungen erhebliche Vermögensverluste erleiden. Dabei sinkt das Insolvenzrisiko der Schuldenstaaten, denen die Tilgung in EURO erleichtert würde. Bei der Abspaltung einer mediterranen Südwährung (Suedo) wäre die Sachlage entgegengesetzt. Eine entsprechende Abwertung würde die Annuitäten in Suedo verteuern, während die den EURO beibehaltenden Nordstaaten keine Vermögensverluste erleiden würden, solange die Schuldner solvent bleiben.

*Zwangskonversionsvorschriften*, nach denen der ausländische Staat die Umwandlung der neuen Währung unabhängig vom Schulstatut in seinem Währungsgebiet mittels hoheitlicher Anordnung verbindlich vorschreibt, haben hoheitlichen Eingriffscharakter.<sup>27)</sup> Anknüpfungspunkte können der Schuldner-/Gläubigerwohnsitz, im Inland zahlbare Geldschulden, etc sein. In allen Fällen wären die Grundsätze des internationalen Enteignungsrechts anwendbar, nach der eine Eingriffsnorm nur Gültigkeit im Inland hat. Danach bestände die Schuld im Ausland in alter Währung in alter Höhe fort.<sup>28)</sup> Gemäß Art 17 Charta der Grundrechte

fiel. Nur Österreich behielt die Kronenwährung bei. Alle auf Kronen lautenden Altverträge waren zwischen Personen unterschiedlicher Hoheitsgebiete in Kronen zu erfüllen. Ähnlich siehe im Fall der Trennung der Tschechischen und der Slowakischen Republik (1993), die Abtretung von Elsass-Lothringen/Nordschleswig/Schlesien (1918) sowie den Zerfall der Rubelzone (1991). Letztere Beispiele waren jedoch zugleich mit einem Wechsel der staatlichen Souveränität verbunden.

<sup>26)</sup> Würden von Ausländern gehaltene griechische EU-RO-Anleihen bei einem Austritt Griechenlands in die ND-Währung denominated, käme dies bei einer fortwährenden Abwertung der ND einer Enteignung gleich. Gemäß dem allgemeinen Vertragsrecht müssten deshalb alle Anleihegläubiger einer Währungsumstellung des Anleihevertrages einstimmig zustimmen. Vgl *Gruson* (1998), S 29. Hierbei handelt es sich um eine „erweiterte Umstellung“ eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses durch die Änderung bzw Ergänzung der Emissionsbedingungen. Abweichend könnte der Anleihevertrag bereits für diese Fälle Vorkehrungen vorsehen, beispielsweise die Zustimmung durch eine Zweidrittel-Mehrheit im Rahmen einer Umschuldungsklausel (Collective Action Clause (CAC)). So sind 10 % der griechischen Staatsanleihen nach englischem Recht begeben. Bis 2004 emittierte Anleihen beinhalten CAC-Klauseln mit 66 % Zustimmungserfordernis, Papiere ab 2004 setzen 75 % voraus. Vgl *Schulz* (2011), „Rechtliche Hürden stehen Griechenland-Lösung im Weg“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 27.05.2011, S 23.

<sup>27)</sup> Siehe Art 9 Verordnung (EG) Nr 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO). Vgl auch *Grothe* (1999), S 231–233.

<sup>28)</sup> Eine Rechtfertigung der Umwandlung in die Neuwährung könnte auch das Vertragsrecht bieten. So wurden etwa 90 % der griechischen Anleihen unter griechi-

der Europäischen Union (EU-GR Charta) könnte ein Recht auf angemessene Entschädigung geltend gemacht werden. Dessen gerichtliche Durchsetzung würde allerdings erfahrungsgemäß einen langen Zeitbedarf beanspruchen.

### Währungsersplitterung (Fall d)

Im Unterschied zur Währungsabspaltung erlischt bei einer Währungsersplitterung das alte EURO-Währungsstatut vollständig und die EURO-Währung geht unter. Zugleich werden im Gebiet der alten Währungsunion neue Währungsstatuten aus der Taufe gehoben und mit ihnen neue Währungen.<sup>29)</sup> Da die in den Altverträgen bezeichnete Schuldwährung nicht mehr existiert, muss nach rechtlichen Anhaltspunkten einer Nachfolgewährung gesucht werden. Anknüpfungspunkt ist die von den Vertragsparteien gewählte *Rechtsordnung des Schuldrechts*, aus dem heraus das zuständige Währungsstatut ermittelt wird. Zwischen Inländern wird in der Regel das deutsche Vertragsrecht und damit das in Deutschland geltende Währungsstatut gelten.<sup>30)</sup>

Weisen vertragliche Schuldverhältnisse bei Untergang der Währung eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten auf, sind die Regeln des *Internationalen Privatrechts* (IPR) zur Fallklärung unverzichtbar.<sup>31)</sup> Hiernach unterliegt der „Vertrag ... dem von den Parteien gewählten Recht.“<sup>32)</sup> Diese *Rechtswahl* muss ausdrücklich erfolgen oder sich aus dem Vertragsinhalt bzw den Umständen eindeutig herleiten. Anhaltspunkte können eine Gerichtsstandsklausel oder Schiedsklausel bieten. Auch eine spätere, von früheren Festlegungen abweichende Rechtswahl ist zulässig. Damit wird dem Grundsatz der Privatautonomie entsprochen.

schem Recht begeben. Sollte das Währungsstatut jedoch im Rahmen einer Loslösung Griechenlands von der Währungsunion nicht vertragsgerecht auf Griechenland rückübertragen worden sein, so wären gegebenenfalls gerichtliche Auseinandersetzungen über die jeweils anzuwendende Währung vorhersehbar.

<sup>29)</sup> Vgl *Grothe* (1999), S 233 ff; *Mann* (1953), S 645 ff. Beispielsweise zerfiel Spanien infolge des Bürgerkrieges in zwei souveräne Staaten Nord- und Südspanien (1937). Ähnlich ging 1948 in Deutschland die Reichsmark unter und wurde in der Bundesrepublik durch die Deutsche Mark und in der DDR durch die DDR-Mark als Nachfolgewährung ersetzt.

<sup>30)</sup> Allerdings können Inländer durchaus ausländisches Recht vereinbaren oder diesem stillschweigend unterworfen sein. Dies gilt beispielsweise für den Kaufvertrag über eine spanische Immobilie, bei der dann spanisches Recht anzuwenden wäre. Vgl *Martiny* (2010), S 538 f.

<sup>31)</sup> Dies gilt zwar auch für die Fälle (a-c), doch kann hier auf die alte Vertragswährung zurückgegriffen werden.

<sup>32)</sup> Gleichlautende Formulierungen finden sich in Art 27 Abs 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) sowie in Art 3 Abs 1 Rom I-VO. Die Art 27-37 EGBGB wurden von den Regelungen der Rom I-VO abgelöst und gelten nur für Altverträge bis zum 16.12.2009. Insofern sind beide Rechtsnormen je nach Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu beachten. Beide beinhalten jedoch relativ ähnliche Regelungen.

Haben die Partner deutsches Vertragsrecht gewählt, würde die Unmöglichkeit der Leistung (§ 275 BGB) eintreten und durch eine Vertragsauslegung nach „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“ (§ 157 BGB) zu ergänzen sein.<sup>33)</sup> Die ergänzende Auslegung hat vorrangig den hypothetischen Parteiwillen zu beachten, der sich ergeben hätte, wenn beide Vertragspartner die Notwendigkeit einer Regelung bereits bei Vertragsschluss gekannt hätten. Je nach wirtschaftlichem Zweck und Eigenheit des Falles können sich beispielsweise folgende Anknüpfungspunkte für die Schuldwährung herausstellen:<sup>34)</sup>

- Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Leistung (*moneta lex solutiones*);
- Gerichtsstand;
- Wohnsitz des Darlehensgebers;
- Sitz des Anleiheemittenten;
- Parteien vereinbaren bzw verhalten sich durch die Zahlung von laufenden Beiträgen für eine Lebensversicherung in einer Währung.

Ausgehend von dem *Gerichtsstand* bzw dem *Erfüllungsort* einer Leistung werden Bankguthaben von Ausländern bei heimischen Banken grundsätzlich auf die neue heimische Währung umgestellt. Da bei Anleihen der Emittentenstatus eindeutig festliegt, werden ausländische Gläubiger ebenfalls die heimische Währung akzeptieren müssen. Für Verträge aus Lieferung und Leistung hängt die Währungsfrage vom Erfüllungsort und damit vom Übernahmeort der Leistung ab. So würde bei einem Warenexport aus Deutschland an einen griechischen Geschäftspartner bei Anlieferung durch den deutschen Exporteur (cif-Vertrag) das für Griechenland geltende Währungsrecht maßgeblich sein. Holt der griechische Importeur die Ware hingegen am deutschen Produktionsstandort ab (fob-Vertrag), so würde nach in Deutschland geltendem Währungsrecht abgerechnet.<sup>35)</sup>

Daneben gibt es Verträge, in denen die Parteien *keine Rechtswahl* getroffen haben. Grundgedanke ist hier das *Prinzip der engsten Verbindung*, nach dem dasjenige Recht zur Anwendung kommen soll, mit welchem der Vertrag am engsten verbunden ist. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber folgende konkreten Vorkehrungen getroffen (Art 4 Rom I-VO; ähnlich Art 28 EGBGB):<sup>36)</sup>

- Art 4 Abs 1 Rom I-VO enthält eine *Aufzählungslösung* für spezifizierte Verträge. Danach richtet sich das anzuwendende Recht:
  - bei Kaufverträgen beweglicher Sachen nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verkäufers;
  - bei Dienstleistungsverträgen nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Dienstleisters;

- bei Verträgen mit Immobilien (Kauf, Miete/Pacht) nach deren Belegenheitsort.
- Andere Verträge unterliegen dem Recht des Staates, in der die Partei mit der *charakteristischen Leistungserbringung* ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art 4 Abs 2 Rom I-VO).<sup>37)</sup> Diese kann durch folgende Merkmale gekennzeichnet sein:
  - berufsmäßige Erbringung/Niederlassung eines Unternehmens;
  - Spezifität einer Leistung (Naturalleistung hat Vorrang vor Geldleistung; spezifische Geldleistung/Wertpapier hat Vorrang vor unspezifischer Geldleistung).<sup>38)</sup>

Für einen Rechtekauf/Wertpapierkauf wäre danach das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verkäufers, für eine Anleihe das am Sitz des Anleiheemittenten/-schuldners und für ein Darlehen das am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Darlehensgebers relevant.<sup>39)</sup> Sowohl im Fall der Niederlassung eines Unternehmens wie auch im Fall der Anleihe garantiert die Regel eine einheitliche Rechtsanknüpfung, wenn die Vertragspartner aus verschiedenen anderen Ländern kommen.

- Ergibt sich unter Würdigung der Umstände, dass abweichend von den obigen Regeln eine *engere Verbindung* zu einem anderen Staat besteht, so gilt dieses Recht (Art 4 Abs 3 Rom I-VO).
- Liefern weder die Aufzählungslösung noch die charakteristische Leistungserbringung Anhaltspunkte für das anzuwendende Recht, muss das Recht desjenigen Staates mit der *engsten Verbindung* herangezogen werden. Diese Generalklausel hat die Funktion eines Auffangtatbestandes, der mangels anderer Anknüpfungspunkte den Schwerpunkt des Einzelfalles hinsichtlich seiner stärksten Beziehung zu einer Rechtsordnung hin untersucht. Indizien können der Gerichtsstand, der Abschlussort des Vertrages, die Mitwirkung Dritter (beispielsweise Makler), die gemeinsame Staatsangehörigkeit oder der gemeinsame gewöhnliche Aufenthaltsort sowie der Lageort des Vertragsgegenstandes geben.<sup>40)</sup>

### 3. Umtauschrecht und Umtauschpflicht

Abseits der vertraglichen Rechtsbeziehungen stellt sich für die Halter von Bargeld die Frage

<sup>37)</sup> Siehe ähnlich auch § 361 Handelsgesetzbuch (HGB), nach dem „Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnung und Entfernungen, die an dem Ort gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten“ sind.

<sup>38)</sup> Art 1 Abs 2 lit d Rom I-VO schließt die Anwendung auf Verpflichtungen aus Wertpapieren aus, so dass teilweise auch ein Ausschluss der schuldrechtlichen Beziehungen abgeleitet wird. Anders jedoch *Martiny* (2010), S 442–451 u S 569, der für eine analoge Anwendung plädiert. Insofern wäre Art 4 Abs 1 lit b sowie Abs 2–4 in gleicher Weise zu folgen.

<sup>39)</sup> Vgl ausführlich *Martiny* (2010), S 563 für den Wertpapierkauf; ebenda, S 565 ff für Darlehen und ebenda, S 568 ff für Anleihen.

<sup>40)</sup> Vgl *Martiny* (2010), S 600 ff.

<sup>33)</sup> Siehe *Mann* (1953), S 645. Eine vergleichbare Situation entsteht bei einer Hyperinflation.

<sup>34)</sup> Vgl *Mann* (1953), S 645 ff, der den Fall der Währungszersplitterung der Reichsmark 1948 ausführlich thematisiert.

<sup>35)</sup> Vgl *Eichengreen* (2007), S 18 f.

<sup>36)</sup> Siehe auch *Martiny* (2010), S 499 ff.

des Umtausches in die Neuwährung. Anhaltspunkt wäre die gängige *Abgrenzung von Inländern/Ausländern* gemäß der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.<sup>41)</sup> Hiernach zählen all diejenigen Wirtschaftssubjekte zu den umtauschberechtigten (Wirtschafts-)Inländern, die ihren Sitz bzw Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit oder den Eigentumsverhältnissen. Somit wären ausländische Bürger mit ständigem Wohnsitz im Inland sowie ausländische Unternehmen mit Sitz im Inland (ausländische Tochterunternehmen, Niederlassungen, rechtlich unselbständige Produktionsstätten, Verwaltungseinrichtungen) umtauschberechtigt. Allerdings können im Währungsgesetz spezielle und abweichende Regelungen getroffen werden.

Jedoch wird man das Umtauschrecht bei einer *aufwertenden Währung* nicht nur gesetzlich begrenzen, sondern zugleich einen ungehinderten Zustrom von „gebietsfremden“ EURO durch administrative Maßnahmen verhindern müssen. Ein Schutz vor auswärtigen EURO-Zuflüssen wird sich auch bei einer Pflicht zum Nachweis der deutschen Gebietszugehörigkeit nicht vollständig durchsetzen lassen.<sup>42)</sup> Um Kapitalbewegungen aus den Krisenstaaten auszuschließen, sollten in jedem Fall kurzfristig zu errichtende *Kapitalverkehrskontrollen* zwischen dem Austrittsstaat und den verbleibenden Mitgliedern erwogen werden. Zwar sind Beschränkungen des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs generell verboten (Art 63 AEUV); allerdings können Mitgliedstaaten „Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information [vorsehen] oder Maßnahmen .. ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind“ (Art 65 Abs 1 lit b AEUV). Darüber hinaus sieht Art 2 Abs 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zeitlich begrenzt nationale Grenzkontrollen vor, wenn „die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit es ... erfordern“. Dies könnte helfen, illegale Transfers von Bargeld zumindest zu erschweren. Im Rahmen einer globalisierten Wirtschaft mit gleichzeitig aufrechterhaltenem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr hätten Kapitalverkehrskontrollen jedoch nur begrenzte Wirkungen.<sup>43)</sup>

<sup>41)</sup> Vgl Stobbe (1994), S 245 f.

<sup>42)</sup> Über deutsche „Strohänner“ oder gebietsansässige Ausländer könnten beispielsweise griechische Reeder mit Sitz in London Giralgeldtransfers nach Deutschland tätigen. Gerade Personen aus Ländern, in denen die erhöhte Gefahr eines Zahlungsausfalls besteht, hätten ein gesteigertes Interesse ihr Geldvermögen außer Landes zu bringen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass etwa 50 % der Griechen außerhalb Griechenlands vornehmlich in den USA, Australien sowie anderen europäischen Ländern leben.

<sup>43)</sup> Da im Inland ansässige Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen den Zugang zum deutschen Geschäftsbankensystem haben und entsprechend der Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als

Umgekehrt haben die Wirtschaftssubjekte im Falle einer *abwertenden Währung* keinerlei Interesse, ihre EURO-Geldbestände abzuliefern und gegen eine weniger werthaltige nationale Währung umzutauschen. Deshalb wird man eine gesetzliche Umtauschpflicht staatlicherseits vorsehen müssen und einer Kapitalflucht entgegenwirken. Die Griechische Zentralbank müsste die Geldinstitute deshalb anweisen, ausgezahlte EURO-Noten ab einem Stichtag zu stempeln, um den Umtausch gegen die späterhin einzuführende ND-Währung sicherzustellen. Allerdings dürften die griechischen Bürger ihr EURO-Bargeld zurückhalten, um es dem enteignungsgleichen Zwangsumtausch in die abwertungsbedrohte ND zu entziehen. Da innerhalb der EU durch Datenabgleich der Bankkonten eine Identifikation von Kapitalfluchtgeldern aus Griechenland weitgehend möglich ist, müsste insbesondere der Kapitaltransfer über die EU-Außengrenzen durch zeitlich begrenzte Kapitalverkehrskontrollen überwacht werden.

## Literatur

### a) Bücher und Aufsätze

Abrams, R K u Cortés-Douglas, H (1993), Introduction of a New National Currency: Policy, Institutional, and Technical Issues, IMF Working Paper, WP 93/49.

Deo, Stephane, Donovan, Paul u Hatheway, Larry (2011), Euro Break Up – The Consequences, UBS Investment Research – Global Economic Perspectives, London.

Eichengreen, Barry (2007), The Breakup of the Euro Area, NBER Working Paper, No 13393.

Grothe, Helmut (1999), Fremdwährungsverbindlichkeiten – Das Recht der Geldschulden mit Auslandsberührung – Kollisionsrecht – Materielles Recht – Verfahrensrecht, Berlin – New York.

Gruson, Michael (1998), Die Einführung des Euro und DM-Auslandsanleihen – Zugleich ein Beitrag zum deutschen Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen – Arbeitspapier 2/1998, [http://www.jura.uni-frankfurt.de/ifawz1/baums/Bilder\\_und\\_Daten/Arbeitspapiere/a0298-.pdf](http://www.jura.uni-frankfurt.de/ifawz1/baums/Bilder_und_Daten/Arbeitspapiere/a0298-.pdf) (Abrufdatum 12.08.2010).

Hahn, Hugo J u Häde, Ulrich (2010), Währungsrecht, München, 2. vollständig überarbeitete Aufl.

Herrmann, Christoph (2010), Währungshoheit, Währungsverfassung und subjektive Rechte, Tübingen.

Horn, Norbert (1972), Das Recht der internationalen Anleihen, Frankfurt/Main.

Mann, F A (1953), Währungszersplitterung und Währungsbestimmung, in: Neue Juristische Wochenschrift, 6. Jg, H 18, S 643–647.

Martiny, Dieter (2010), Rom I-Verordnung, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd 10, 5. Aufl, München.

Nordvig, Jens u Firoozye, Nick (2012), Planning for an orderly break-up of the European Monetary Union, <http://www.policyexchange.org.uk/images/WolfsonPrize/>

Inländer zählen, wären sie gegebenenfalls umtauschberechtigt. Bei Geschäftsbeziehungen zur ausländischen Konzernmutter und anderen verbundenen Unternehmen könnten die vom Vorleistungsbezug zeitlich entkoppelte Zahlungen aus Lieferantenkrediten / -forderungen sowie Zahlungen auf der Basis nicht realistischer Verrechnungspreise sehr kurzfristig zu Manipulationen führen.

wep%20shortlist%20essay%20-%20jens%20nordvig.pdf (Abrufdatum 20.04.2012).

*Nussbaum, Arthur* (1925), Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, Tübingen.

*Reinhuber, Nikolaus* (1995), Grundbegriffe und internationaler Anwendungsbereich von Währungsrecht, Berlin – New York.

*Schmidt, Karsten* (2004), Schuldwährung, Zahlungswährung und Zahlungsort, in: *Honsell, Heinrich, Zäch, Roger, Hasenböhler, Franz ua* (Hrsg), Privatrecht und Methode, Festschrift für Ernst A Krämer, Basel-Genf-München 2004, S 689–702.

*Schulz, Bettina* (2011), „Rechtliche Hürden stehen Griechenland-Lösung im Weg“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 27.05.2011, S 23.

*Schuster, Brigitte* (1998), EURO – Die Auswirkungen auf bestehende und zukünftige Verträge (insbesondere Darlehensverträge), <http://www.privatrecht.sbg.ac.at/forum/schuster.html> (Abrufdatum 12.08.2010).

*Scott, Hall* (1998), When the Euro Falls Apart, in: International Finance, 1. Jg (1989), S 207–228.

*Stobbe, Alfred* (1994), Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, Berlin – Heidelberg – New York, 8. Aufl.

*Taylor, Chr* (1998), Fallback to a Common Currency: What to Do if EMU Stumbles?, in: *Arrowsmith, J* (Hrsg), Thinking the Unthinkable About EMU. Coping with Turbulence between 1998 and 2002, London, S 104–117.

*Tepper, Jonathan* (2012), A Primer on the Euro Breakup: Default, Exit and Devaluation as the Optimal Solution, <http://www.policyexchange.org.uk/images/WolfsonPrize/wep%20shortlist%20essay%20-%20jonathan%20tepper.pdf> (Abrufdatum 20.04.2012).

*Vischer, Frank* (2010), Geld- und Währungsrecht im nationalen und internationalen Kontext, Basel.

## b) Rechtsquellenverzeichnis

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 14. Juni 1985 (BGBl II 1994, S 631 ff).

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S 42, 2909; 2003 I S 738), das zuletzt durch Art 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl I S 1084) geändert worden ist.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCharta) vom 12. Dezember 2007 (ABl Nr C 303 S 1) Celex-Nr 3 2007 X 1214 (01).

Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz; UmstG) vom 20. Juni 1948 (WiGBl 1948 Beilage 5 S 13) zuletzt geändert durch Art 9 Nr 1 G vom 20. Dezember 1982 (BGBl I S 1857).

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl I S 2494, ber BGBl 1997 I S 1061) FNA 400-1 zuletzt geändert durch Art 2 G zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge vom 27. Juli 2011 (BGBl I S 1600, ber S 1942).

Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (WiGBl Beilage Nr 5/1948 S 1).

Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl I S 1782) FNA 7620-1 zuletzt geändert durch Art 9 G zur Optimierung der Geldwäschrävention vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S 2959).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl S 1) FNA 100-1 zuletzt geändert durch Art 1 ÄndG (Art 93) vom 11. Juli 2012 (BGBl I S 1478).

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl S 219) BGBl III/FNA 4100-1 zuletzt geändert durch Art 2 Abs 39 G zur Änd von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der ZPO, des EGZPO und der AO vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S 3044).

Verordnung (EG) Nr 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO) (ABl Nr L 177 S 6, ber 2009 Nr L 309 S 87) EUDok-Nr 3 2008 R 0593.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl Nr C 115 S 47) Celex-Nr 1 1957 E zuletzt geändert durch Art 2 ÄndBeschl 2012/419/EU vom 11. Juli 2012 (ABl Nr L 204 S 131).

Vertrag über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon, 13. Dezember 2007 (ABl Nr C 306 S 1, ber ABl 2008 Nr C 111 S 56, ABl 2009 Nr C 290 S 1, ABl 2011 Nr C 378 S 3) Celex-Nr 1 1992 M zuletzt geändert durch Art 13, 14 Abs 1 EU-Beitrittsakte 2013 vom 9. Dezember 2011 (ABl 2012 Nr L 112 S 21).

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – (EVertr) vom 31. August 1990 (BGBl II S 885, 889) zuletzt geändert durch Beschl des BVerfG – 1 BvR 1467/91 ua – vom 12. Mai 1992 (BGBl I S 1361).

## JusPortal.at



- hier können Sie diesen Beitrag kommentieren
- hier finden Sie Vorschauen unserer juristischen Zeitschriftenartikel
- hier gibt es: News, Expertenforen, Neuerscheinungen und Zeitschriften, ...